



6134 Vomp, Dorf 69
Bezirk Schwaz, Tirol

Tel.: 05242/63237
Fax: 05242/63237-20
E-mail: gemeinde@vomp.tirol.gv.at
Homepage: www.vomp.tirol.gv.at

Zl.: 100/2017 Biomasseförderungsrichtlinien

Richtlinien für die Gewährung einer Förderung zum Einbau einer Heizung mit dem Energieträger Holz

Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2005

I. Ziele

1. Ziele dieser Förderungsaktion sind:
 - a) Die Reduktion der CO₂-Emissionen durch den CO₂-neutralen Energieträger Holz,
 - b) der verstärkte Einsatz der bei uns im Überfluss vorhandenen Energiequelle Holz,
 - c) die erneuerbare Energie zu einer attraktiven Einkunftsquelle für die heimische Landwirtschaft zu machen,
 - d) das heimische Kapital aus volkswirtschaftlichen Gründen im Land zu halten.
2. Zur Unterstützung dieser Ziele gewährt die Gemeinde Vomp nach Maßgabe der budgetären Vorsorge über Antrag eine Förderung nach diesen Richtlinien.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

II. Förderbare Maßnahmen

Gefördert wird sowohl die Neuerrichtung einer Heizanlage als auch die Erneuerung von bestehenden Heizsystemen und zwar:

- a) Stückholzheizungen bzw. Scheitholzgebläsekesseln als Zentralheizung für Ein- und Mehrfamilienhäuser in Verbindung mit einem Pufferspeicher
- b) Kachelöfen für Einfamilienhäuser als Zentralheizung in Verbindung mit einer Warmwasserbereitung
- c) Hackschnitzel-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser
- d) Pellets-Heizanlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser
- e) Biomasse-Mikronetzwerke (Warmwasser-Nahwärmenetz) für mehrere Objekte mit zumindest zwei verschiedenen Eigentümern

III. Förderungsvoraussetzungen

1. Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des offiziellen Antragsformulars beim Gemeindeamt Vomp einzubringen.
2. Bei der Antragstellung ist auch der Bericht eines Energiesparberaters vorzulegen, damit ein möglichst sinnvoller Einsatz der Geldmittel gewährleistet ist.

3. Die zu fördernde Heizanlage muss als Hauptheizquelle zur Ganzhausbeheizung (nicht Zusatzheizung) dienen.
4. Das Heizsystem im Keller (im Falle von Mikronetzwerken auch das Verteiler-Leitungssystem) wird mit einer sachgemäßen Dämmung bzw. Isolierung ausgestattet.

IV. Überprüfung

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Gemeinde Vomp berechtigt, die Einhaltung dieser Richtlinien zu kontrollieren. Dazu dürfen die geförderte Anlage besichtigt und notwendige Auskünfte bzw. Schriftstücke verlangt werden. Ein Abnahme- und Funktionsprotokoll durch einen befugten bzw. befähigten Fachmann ist dem Förderantrag beizulegen.

V. Förderungsausmaß und Auszahlung

Nach positivem Ergebnis der Überprüfung gelangt der Förderungsbetrag zur Auszahlung. Die Förderungshöhe beträgt für:

- a) Kachelöfen für Einfamilienhäuser als Zentralheizung in Verbindung mit einer Warmwasserbereitung, Stückholzheizungen bzw. Scheitholzgebläsekesseln als Zentralheizung für Ein- und Mehrfamilienhäuser in Verbindung mit einem Pufferspeicher, Holzhackschnitzelanlagen: EUR 900,00
- b) Pellets-Heizungen für Ein- und Mehrfamilienhäuser: EUR 500,00
- c) Biomasse-Mikronetzwerke ab 2 Objekten für jedes Objekt: je EUR 500,00

VI. Rückerstattung

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn:

1. Die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben durch den Förderungswerber erlangt worden ist, oder
2. die neue Wärmeerzeugeranlage nicht mindestens 10 Jahre lang in Betrieb ist.

VII. Förderungszeitraum

Diese Richtlinien treten am 01.01.2006 in Kraft und finden auf Förderungsanträge bzw. Anlagen Anwendung, die nach dem 01.01.2006 eingebracht bzw. errichtet werden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Karl-Josef Schubert

